



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 06/2024 vom 5. März 2024

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 12. März 2024, 15 Uhr, Kreisaula, Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.**
- 2. Bekanntmachung des Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R.: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe für das Wirtschaftsjahr 2024.**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 12. März 2024, 15 Uhr, Kreisaula, Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und dessen Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe im Zeitraum 2021-2028 im Landkreis Germersheim - Projektabschluss und weitere Zielsetzungen
3. Koordinationsstelle für ehrenamtliche Vormünder (KVM) im Jugendamt Germersheim
4. Schwerpunkte und aktuelle Entwicklungen der Kreisjugendpflege
5. Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Germersheim
6. Förderung der Jugendarbeit - Entfristung der Zweckvereinbarung
7. Co-Finanzierung der Interkulturellen Assistenzen (IKA) u.a. über AMIF Förderantrag
8. Mitteilungen und Anfragen

In Vertretung

gez.

Christoph Buttweiler
Erster Kreisbeigeordneter

**2. Bekanntmachung des Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R.:
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe für das
Wirtschaftsjahr 2024.**

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes für Wasserversorgung

Germersheimer Südgruppe

Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim

für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2023 und 17. Januar 2024 sowie § 11 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 6 des KomZG und § 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 419) und der staatsaufsichtlichen Genehmigung vom 02. und 21. Februar 2024 wird folgende

HAUSHALTSSATZUNG

erlassen.

§ 1

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird	
auf der Aufwandseite auf	€ 7.493.000,--
auf der Ertragsseite auf	€ 7.493.000,--
und im Vermögensplan	
auf der Einnahmenseite auf	€ 5.304.100,--
auf der Ausgabenseite auf	€ 5.304.100,--

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der zulässigen Kredite zur Erhaltung der Liquidität wird festgesetzt auf
€ 1.000.000,--.

§ 3

Der Investitionskredit wird festgesetzt auf
€ 3.000.000,--.

§ 4

Anmerkung:

Die nachfolgenden Brutto-Beträge enthalten einen Mehrwertsteuer-Satz von 7 % bzw. 19 %. Bei der Rechnungsstellung wird der jeweils aktuelle Mehrwertsteuersatz veranschlagt.

- (1) Für die zu erhebenden Beiträge und Gebühren gelten die Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Entgeltsatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge beträgt incl. Mehrwertsteuer € 2,87 (€ 2,68 netto) je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(3) Die Kostenpauschalen laut Entgeltsatzung § 10 werden wie folgt festgesetzt:

1. Herstellung einer Anschlussleitung

(bis 1 1/2" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4" (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 900,00
(€ 841,12 netto)

2. Erneuerung einer Anschlussleitung

(bis 1 1/2" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4" (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.800,00
(€ 1.682,24 netto)

3. Gesamtherstellung einer Anschlussleitung (Wenn noch kein Hauptrohrleitungsbeitrag bezahlt)

(bis 1 1/2" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4" (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.900,00
(€ 1.775,70 netto)

4. Pauschalbetrag für Mehrlängen (pro m) incl. MwSt.:

€ 118,70
(€ 110,93 netto)

Bei Eigenleistung der Erd- und Oberflächenarbeiten (pro m)

incl. MwSt.: € 12,95
(€ 12,10 netto)

(4) Die Verbrauchsgebühr nach § 11 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. € 1,46 (€ 1,36 netto) je gemessenem Kubikmeter Wasser; die Verbrauchsgebühr der Sondervertragsabnehmer beträgt incl. MwSt. € 0,95 (€ 0,89 netto).

(5) Die Bereitstellungsgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers nach § 11 Abs. 6 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt.

monatlich:

8,08 € (7,55 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=4" (vormals QN 2,5) von 3 – 5 m³/h

11,56 € (10,80 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=10" (vormals QN 6) von 7 – 10 m³/h

30,71 € (28,70 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=16" (vormals QN 10) von 10 - 20 m³/h

39,48 € (36,90 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=25" (vormals QN 15)

40,34 € (37,70 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=40" (vormals QN 20)

50,72 € (47,40 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=63" (vormals QN 30)

65,59 € (61,30 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=100" (vormals QN 50)

161,68 € (151,10 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=250" (vormals QN 150)

Sonderwasserzähler wie z. B. Zähler mit Fernauslesbarkeit: je nach Ausstattung auf Anfrage

(6) Vom Verband nicht zu verantwortende Mehrfachanfahrten zum Wasserzählertausch werden dem Kunden mit einer Pauschale in Höhe von € 59,50 brutto (€ 50,00 netto) in Rechnung gestellt.

(7) Wasserabgabe für Bauwasser:

Die Wasserabgabe erfolgt ohne Messeinrichtung nach Pauschalsätzen und ist zweckgebunden:

- Einfamilienhaus: € 87,40 brutto (€ 81,68 netto)

- Mehrfamilienhaus:		
1. Wohneinheit	€ 87,40 brutto	(€ 81,68 netto)
jede weitere Wohneinheit:	€ 21,90 brutto	(€ 20,47 netto)
- Fertighaus:	€ 43,70 brutto	(€ 40,84 netto)
- Mehrfamilien-Fertighaus:		
1. Wohneinheit	€ 43,70 brutto	(€ 40,84 netto)
jede weitere Wohneinheit:	€ 11,00 brutto	(€ 10,28 netto)
- Gewerbeobjekte:	€ 262,00 brutto	(€ 244,86 netto)

Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird mit einer Pauschale berechnet.

- Bauwasseranschluss:	€ 305,00 brutto	(€ 256,30 netto)
-----------------------	-----------------	------------------

(8) Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler:

- Für die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler beträgt der Arbeitspreis nach dem gemessenen Verbrauch € 1,46 m³ brutto (€ 1,36 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 3/5 m³ - 7/10 m³:

Grundpreis-Pauschale	€ 53,50 brutto	(€ 50,00 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 1,00 brutto	(€ 0,93 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 20 m³ - 50 m³:

Grundpreis-Pauschale	€ 74,90 brutto	(€ 70,00 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 1,00 brutto	(€ 0,93 netto)

(9) Die Pauschalgebühr für den nicht durch Wasserzähler gemessenen Verbrauch der Gemeinden nach § 11 Abs. 5 Entgeltsatzung beträgt € 0,06 netto je Einwohner.

Zu allen genannten Netto-Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

Der Erfolgs- und Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2024 liegt nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 11. bis 22. März 2024 bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen des Verbandsgebietes und bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Jockgrim zur Einsichtnahme aus.

Jockgrim, den 05. Dezember 2023

gez. Wünstel
Verbandsvorsteher

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 05.03.2024 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de